

PRAKTIKUMSORDNUNG
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 02. Oktober 2015
(Verköndungsblatt Jg. 13, 2015 S. 633 / Nr. 123)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Praktikumsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

II. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit

- § 3 Dauer und zeitliche Gliederung
- § 4 Freiwilliges Betriebspraktikum

III. Anforderungen an den Praktikumsbetrieb

- § 5 Ausbildungsbetriebe

IV. Anforderungen an die Praktikantin bzw. den Praktikanten mit ihren bzw. seinen Rechten und Pflichten

- § 6 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten

V. Anforderungen an die Dokumentation des Praktikums einschließlich der vorzulegenden Unterlagen

- § 7 Dokumentation und vorzulegende Unterlagen

VI. Täuschung

- § 8 Täuschung

VII. Anerkennung der praktischen Tätigkeit

- § 9 Anerkennungsverfahren
- § 10 Anerkennung von Vorleistungen

VIII. Sonstige Bestimmungen

- § 11 Urlaub, Krankheit, Fehltage
- § 12 Erwerbstätigkeit (Werkstudentinentätigkeit bzw. Werkstudententätigkeit) während des Studiums
- § 13 Sonderregelungen
- § 14 Praktikum im Ausland

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

- A1: Gliederung des technischen Grundpraktikums der Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft“
- A2: Gliederung des technischen Fachpraktikums der Studienrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft“
- A3: Beispiele für Tätigkeitsbereiche im Grund- und Fachpraktikum der Studienrichtungen „Energie und Wirtschaft“ oder „Informationstechnik und Wirtschaft“
- A4: Beispiele für Tätigkeitsbereiche im Grund- und Fachpraktikum für kaufmännische Praktika
- A5: Vorlage „Firmenbeschreibung“
- A6: Vorlage „Wochenübersicht“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen die berufspraktische Tätigkeit für Studierende des genannten Studienganges an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2

Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

- (a) Die berufspraktische Tätigkeit in Unternehmen bzw. Betrieben fördert wesentlich die Ausbildungsziele des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Sowohl unterstützend für die Lehrveranstaltungen als auch als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist die berufspraktische Tätigkeit wesentlicher Bestandteil des Bachelor-Studienganges.
- (b) Das Grundpraktikum soll die Studierenden i. d. R. vor Studienbeginn mit den Anforderungen an eine ingenieurwissenschaftlich- sowie wirtschaftswissenschaftlich-berufliche Tätigkeit und den daraus resultierenden Anforderungen an ein ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliches Studium vertraut machen. Die Studierenden sollen einen Einblick in die Betriebsabläufe, in die Organisation und in die Sozialstruktur eines Unternehmens gewinnen. Sie sollen verschiedene grundlegende praktische Methoden und Verfahren kennen lernen. Das Praktikum kann dabei handwerkliche Fertigkeiten als auch administrative Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Das Grundpraktikum ist in der Regel vor Studienbeginn abzuleisten. Ausnahmsweise ist auch eine Durchführung während der ersten Semester des Studiums möglich.
- (c) Während des fortgeschrittenen Studiums soll das so genannte Fachpraktikum das Studium ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse durch ihren Praxisbezug vertiefen. Die Praktikantin oder der Praktikant hat im Fachpraktikum die Möglichkeit, einzelne Bereiche eines Unternehmens kennen zu lernen und dabei die Umsetzung des im Studium erworbenen Wissens zu erlernen. Damit vertieft und verbindet das Fachpraktikum die im Grundpraktikum gewonnenen praktischen Erfahrungen und die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse. Das Fachpraktikum soll insgesamt sowohl fachrichtungsbezogene technisch-ingenieurwissenschaftliche als auch kaufmännisch-wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Auch soll das Zusammenwirken beider Bereiche in Unternehmen, auch unter Management- bzw. sozialen Aspekten, Gegenstand des Praktikums sein.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, sollte das Fachpraktikum innerhalb der im – je nach technischer Vertiefungsrichtung geltenden – Studienplan vorgesehenen Semester (s. Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen) durchgeführt werden. Entsprechend der individuellen Studienverlaufsplanung kann es auch zweckmäßig sein, das Fachpraktikum ganz oder teilweise während der vorlesungsfreien Zeit des fortgeschrittenen Studiums zu absolvieren.

II. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit

§ 3

Dauer und zeitliche Gliederung

- (a) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften fordert von den Studierenden des Bachelor- Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen eine berufspraktische Tätigkeit, die aufgliedert ist in ein Grundpraktikum im Umfang von 8 Wochen und in ein Fachpraktikum im Umfang von 12 Wochen.
- (b) Die berufspraktische Tätigkeit besteht aus kaufmännischen und technischen Inhalten. Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen müssen die kaufmännischen Inhalte mindestens 6 Wochen und die technischen Inhalte ebenfalls mindestens 6 Wochen umfassen. Die Aufteilung der kaufmännischen und technischen Wochen ist unabhängig von ihrer Zuordnung zum Grund- bzw. Fachpraktikum.
- (c) Die praktischen Tätigkeiten und Inhalte im Rahmen des technischen Praktikums sind für die drei technischen Vertiefungsrichtungen unterschiedlich. Die erforderlichen Tätigkeiten werden im Anhang (A1 bis A3) dieser Praktikumsordnung für die drei verschiedenen technischen Vertiefungsrichtungen genannt und erläutert.
- (d) Die praktischen Tätigkeiten und Inhalte im Rahmen des kaufmännischen Praktikums sind im kaufmännisch-administrativen Bereich des Praktikumsbetriebes zu absolvieren. Hinweise zu empfohlenen Tätigkeiten finden sich im Anhang (A4) dieser Praktikumsordnung.
- (e) Das abgeleistete Grundpraktikum muss bei der Anmeldung zu den Fachprüfungen des vierten Fachsemesters der Bachelor-Prüfung nachgewiesen, anerkannt und im Prüfungsamt verbucht sein. Hierbei sind die Abgabefristen einzuhalten (siehe § 9, Abs. b) und es ist eine Bearbeitungszeit von bis zu 5 Wochen bis zur ausgesprochenen Anerkennung bei der Abgabe zu berücksichtigen. Da die Absolvierung des Grundpraktikums eine Studieneingangsvoraussetzung ist, gibt es dafür keine ECTS-Credits. Das abgeleistete Fachpraktikum muss bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachgewiesen, anerkannt und im Prüfungsamt verbucht sein. Hierbei sind die Abgabefristen einzuhalten (siehe § 9, Abs. b). Für das anforderungsgemäß abgeleistete Fachpraktikum gibt es die in der Prüfungsordnung genannte Anzahl von ECTS-Credits.
- (f) Trotzdem wird den angehenden Studierenden empfohlen, das gesamte Grundpraktikum bereits vor der Vorlesungszeit des ersten Semesters abzuleisten, da bei Nichteinhalten dieser Empfehlung mit Verzögerungen im Studienablauf gerechnet werden muss. Die formelle Kontrolle erfolgt sowohl für das Grund- als auch für das Fachpraktikum auf Antrag beim Praktikantenamt Ingenieurwissenschaften (Abgabefristen gem. § 9 Abs. b beachten).
- (g) Es wird empfohlen, das Praktikum in möglichst großen zeitlichen Abschnitten zu absolvieren. Die Aufteilung der Praktika auf verschiedene Betriebe ist möglich, wobei die Praktikumsdauer in einem Betrieb mindestens zwei Wochen betragen soll.

**§ 4
Freiwilliges Betriebspraktikum**

- (a) Die vorgeschriebenen Wochen für die berufspraktische Tätigkeit sind als Mindestdauer zu betrachten. Es wird ausdrücklich empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in adäquaten Betrieben durchzuführen, um persönliche Fertigkeiten und Kenntnisse weiter zu vertiefen.

III. Anforderungen an den Praktikumsbetrieb

**§ 5
Ausbildungsbetriebe**

- (a) Die in Praktika zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten müssen ausbildungszielkongruent im Sinne des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Duisburg-Essen in mittleren und großen Unternehmen erworben werden, die von der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) als Ausbildungsbetriebe während der Dauer der Durchführung des Praktikums anerkannt sind. Die Zugehörigkeit der Unternehmen als Mitglieder der IHK ist hierfür nicht ausreichend. Das Praktikantenamt kann bei Bedarf von dem Studenten bzw. der Studentin einen Nachweis über die Zulassung des Betriebes als IHK-Ausbildungsbetrieb verlangen, wobei die Zulassung für technische Ausbildungsberufe gegeben sein muss, wenn technische Praktika anerkannt werden sollen, bzw. für kaufmännische Ausbildungsberufe, wenn kaufmännische Praktika anerkannt werden sollen.
- (b) Als mittlere und große Unternehmen im Sinne dieser Praktikumsordnung sind Unternehmen mit mindestens 30 Mitarbeitern zu verstehen.

Besondere Bestimmungen je nach technischer Vertiefungsrichtung:

- (i) Technische Vertiefungsrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft“:

Nicht geeignet als Praktikumsbetriebe und deshalb nicht zugelassen sind zum Beispiel Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors - unabhängig von ihrer Größe - und Betriebe, die keine Fertigung im industriellen Sinne betreiben. Tätigkeiten in Hochschulinstituten, An-Instituten etc. (auch als studentische Hilfskraft) werden grundsätzlich nicht anerkannt.

- (ii) Technische Vertiefungsrichtungen „Energie und Wirtschaft“ und „Informationstechnik und Wirtschaft“:

Auf gesonderten, vor dem Beginn des Praktikums zu stellenden und zu bescheidenden Antrag an den Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen hin können Teile des Grundpraktikums auch in einem Handwerksbetrieb durchgeführt werden. Auch bei Tätigkeiten in Rechen- und Medienzentren wird auf einen solchen gesonderten Antrag hin im Einzelfall entschieden. Ein Praktikum an einem An-Institut der Universität Duisburg-Essen, das mit der Fakultät für Ingenieurwissenschaften fachlich kooperiert, kann auf gesonderten Antrag an den

Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen hin im Umfang der geleisteten Arbeitszeit, umgerechnet auf die übliche Beschäftigungszeit eines Praktikanten, anerkannt werden.

- (c) Der kaufmännische Teil der Praktika soll in Unternehmen, die nach dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip arbeiten, vorzugsweise in Industrieunternehmen oder in industrienahen Dienstleistungsunternehmen, absolviert werden. Praktika in anderen Unternehmen oder Institutionen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen durchgeführt und/oder anerkannt werden, wenn deutlich wird, dass die Praktikumsinhalte den Ausbildungszielen des Studiengangs förderlich sind. In diesen Fällen muss der Antrag vor Durchführung des Praktikums gestellt werden und die Entscheidung des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden sowie dem Praktikantenamt vorliegen. Entscheidungen über Anträge auf Durchführung von kaufmännischen Praktika in Betrieben, die nicht Industrieunternehmen oder industrienahen Dienstleistungsunternehmen sind, sind immer Einzelfallentscheidungen und haben keine verallgemeinernde Wirkung.
- (d) Eine Nichtanerkennung von Praktika wird grundsätzlich ausgesprochen, wenn Arbeiten in Hochschulinstituten (auch als studentische Hilfskraft), bei Versicherungs- und Bankinstituten (wenn die Tätigkeit keinen konkreten Bezug zum Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, insbesondere Bezug zu Industrietätigkeiten, aufzuweisen hat) sowie bei Personen der freien Berufe (bspw. Steuerberater, Lohnsteuerhilfevereine, Ärzte, Rechtsanwälte, etc.) anerkannt werden sollen. Zudem kann die Anerkennung verweigert werden, wenn zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin eine enge familiäre Beziehung zur Geschäftsleitung sowie zu den Inhabern des Praktikumsbetriebes besteht. Die Tätigkeit in einem eigenen Unternehmen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss zur Anerkennung vorgeschlagen werden, sofern eine maßgeblich operative Tätigkeit in diesem Unternehmen vorliegt. Lediglich die Teilhaberschaft an einem Unternehmen kann nicht als aktive Mitarbeit in diesem Unternehmen angesehen werden.
- (e) Die zuständige Industrie- und Handelskammer sowie die Berufsberatung der Agentur für Arbeit geben Auskunft über für die praktische Ausbildung geeignete Unternehmen. Die Studienberatung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, der Fachschaftsrat Wirtschaftsingenieurwesen, das Akademische Beratungs-Zentrum Studium und Beruf (ABZ), das Praktikantenamt sowie Berufsverbände können Hilfe bieten bei der Suche nach geeigneten Stellen. Eine Vermittlung von Praktikumsstellen leistet die Hochschule nicht.
- (f) Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten muss in den Betrieben von einer fachlich hierfür geeigneten und nachweislich geprüften Ausbildungsleiterin oder einem Ausbildungsleiter mit Ausbilderprüfung (sog. AdA-Prüfung) gewährleistet sein, insbesondere in fachlichen Fragen. Andere geeignete Personen können die Betreuung operativ übernehmen, sofern diese entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgen.

Zudem wird den Praktikantinnen bzw. den Praktikanten vom Praktikantenamt für das Fachpraktikum eine betreuende Professorin oder ein betreuender Professor zugeordnet, die bzw. der während des Praktikums für eine fachliche Begleitung zur Verfügung steht.

IV. Anforderungen an die Praktikantin bzw. den Praktikanten mit ihren bzw. seinen Rechten und Pflichten

§ 6

Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten

- (a) Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Bereitwilligkeit, Hilfsbereitschaft und Kollegialität auszeichnen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben durch ihr Interesse und Engagement maßgeblich selbst zum Erfolg ihrer berufspraktischen Tätigkeit beizutragen und darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte eingehalten werden. Die Universität Duisburg-Essen kann grundsätzlich keine Koordinierungsleistung zwischen den Praktikanten und den Betrieben leisten.
- (b) Die Studierenden sind für die Organisation ihres Praktikums selbst verantwortlich. Daher sollte sich die zukünftige Praktikantin oder der zukünftige Praktikant möglichst schon vor der Bewerbung um eine Praktikantenstelle und spätestens vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit anhand dieser Praktikumsordnung oder bei Bedarf durch Anfrage beim Praktikantenamt der Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung und der Anerkennung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen.
- (c) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den Praktikumsvertrag, der zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten abzuschließen ist. In diesem Vertrag sind die Rechte und die Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.
- (d) Fragen der Versicherungspflicht werden durch entsprechende Gesetze geregelt. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften sowie das Deutsche Studentenwerk.
- (e) Ob ein Praktikum, auch das Grundpraktikum, förderungswürdig nach BAföG ist, regeln die jeweils gültigen BAföG-Bestimmungen.

V. Anforderungen an die Dokumentation des Praktikums einschließlich der vorzulegenden Unterlagen

§ 7

Dokumentation und vorzulegende Unterlagen

- (a) Alle in diesem Abschnitt aufgeführten einzureichenden Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein. Außerdem müssen neben der Bezeichnung und der Adresse des Praktikumsunternehmens zu jedem Praktikum eine Firmenansprechpartnerin oder ein Firmenansprechpartner mit Telefonnummer und Email-Adresse eindeutig in den Unterlagen genannt sein.
- (b) Im Grundpraktikum müssen keine Berichtshefte und keine Wochenübersichten geführt werden (weder über die kaufmännischen noch über die technischen Inhalte des Grundpraktikums). Zur Anerkennung muss das aussagekräftige Zeugnis im Original vorgelegt werden (siehe Abschnitt e).
Für jedes Praktikum ist zusätzlich eine Firmenbeschreibung beizufügen (siehe Vorlage im Anhang unter A5). Das Profil muss sowohl die Tätigkeitsfelder und Produkte des Ausbildungsbetriebes beinhalten als auch Angaben über die Firmengröße (Anzahl Mitarbeiter und Auszubildende) sowie über die organisatorischen Strukturen. Die im Betrieb von der IHK anerkannten Ausbildungsberufe müssen ebenfalls angegeben werden. Zudem sind Angaben zu Kontaktpersonen zu machen.
- (c) Im Fachpraktikum haben die Praktikanten sowohl über die technischen als auch über die kaufmännischen Inhalte ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasstes Berichtsheft anzufertigen. Dieses soll der Übung in der Darstellung der ausgeführten Tätigkeiten dienen und muss deshalb als zusammenhängender Text (keine Tagesberichte) selbst verfasst sein. Es kann als umfassender Bericht in einem über mehrere Wochen abdeckenden Praktikumsabschnitt im gleichen Tätigkeitsgebiet abgefasst werden. Inhaltlich beschreibt es eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und erworbene Erfahrungen während des Praktikumsabschnitts, soweit die Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Ausbildungsbetriebes unterliegen. Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit finden keine Anerkennung. Zudem werden keine themenfremden Inhalte als Ersatz für die Beschreibung der Praktikumsinhalte anerkannt. Eine bloße Aufzählung der verrichteten Arbeiten wird nicht anerkannt.

Auf die Einhaltung von Urheberrechten wird besonders hingewiesen - die wörtliche Wiedergabe fremder Textpassagen aus Fachliteratur, Internet etc. ohne Quellenangaben ist nicht zulässig und zieht eine Nichtanerkennung des gesamten Praktikums nach sich.

Die zu benutzende Formatvorlage wird durch das Praktikantenamt in allgemein üblichem elektronischem Format bereitgestellt. Die Dokumente zur Einreichung im Praktikantenamt sind elektronisch zu verfassen. Handschriftlich verfasste Dokumente sind unzulässig.

Für jedes Praktikum ist zusätzlich eine Firmenbeschreibung beizufügen (siehe Vorlage im Anhang unter A5). Das Profil muss sowohl die Tätigkeitsfelder und Produkte des Ausbildungsbetriebes beinhalten als auch Angaben über die Firmengröße (Anzahl Mitarbeiter und Auszubildende) sowie über die organisatorischen Strukturen. Die im Betrieb von der IHK anerkannten Ausbildungsberufe müssen ebenfalls angegeben werden. Zudem sind Angaben zu Kontaktpersonen zu machen.

- (d) Die Berichte müssen einen Umfang von mindestens 1-2 DIN-A4 Seiten pro Woche (einschließlich eventueller Skizzen und Zeichnungen, wobei deren Anteil maximal ein Drittel der Seiten ausmachen darf) haben. Die Formatvorlagen des Praktikantenamts sind entsprechend Ihrer Formatierungen zu verwenden.

Die Berichte sind von der oder dem für die Praktikantenausbildung in der Ausbildungsstelle Verantwortlichen abzustempeln und zu unterzeichnen.

Ferner muss eine Wochenübersicht erstellt werden (Anhang A6), die auf einem Formblatt täglich Art und Dauer der verrichteten Tätigkeiten dokumentiert.

Die Wochenübersichten sind von der oder dem für die Praktikantenausbildung in der Ausbildungsstelle Verantwortlichen abzustempeln und zu unterzeichnen.

- (e) Zeugnis:

Über die berufspraktische Tätigkeit ist der Praktikantin oder dem Praktikanten von dem ausbildenden Unternehmen ein Zeugnis oder eine Bescheinigung auszustellen. Das Zeugnis oder die Bescheinigung muss mindestens die folgenden Inhalte abdecken:

- Bezeichnung des Ausbildungsbetriebs,
- die Abteilung, in der der Praktikant oder die Praktikantin eingesetzt war,
- den Ausbildungsort,
- Angaben zur Person des Praktikanten oder der Praktikantin,
- die Tätigkeitsbereiche (Abteilung) sowie
- die Dauer und zeitliche Einteilung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche.

Dem Zeugnis ist zusätzlich eine Bewertung der Praktikantentätigkeit beizufügen. Durch Krankheit und Urlaub ausgefallene Arbeitstage werden nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und sind deshalb ebenfalls anzugeben (siehe § 11).

- (f) Die im Praktikantenamt vorzulegenden Unterlagen für das Grundpraktikum umfassen damit im Einzelnen:

- Zeugnis oder Bescheinigung (gem. Absatz e) im Original und zwei Kopien,
- Firmenbeschreibung (gem. Anlage A5).

- (g) Die im Praktikantenamt vorzulegenden Unterlagen für das Fachpraktikum umfassen damit im Einzelnen:

- Zeugnis oder Bescheinigung (gem. Absatz e) im Original und zwei Kopien,
- Wochenübersichten (gem. Anhang A6) im Original,
- Berichtsheft (gem. Absatz c) im Original,
- Firmenbeschreibung (gem. Anlage A5).

VI. Täuschung

§ 8 Täuschung

- (a) Bei Täuschung erfolgt eine Nichtanerkennung des eingereichten Praktikums.
- (b) Bei Täuschung ist das Praktikantenamt berechtigt Auflagen zu benennen.

VII. Anerkennung der praktischen Tätigkeit

§ 9 Anerkennungsverfahren

- (a) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt entsprechend der Studienrichtung durch das Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen. Zur Anerkennung sind die in § 7 (f) bzw. § 7 (g) genannten Dokumente erforderlich.
- (b) Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende des Praktikumsabschnittes persönlich im Praktikantenamt zur Anerkennung vorgelegt werden. Bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern, die bereits Praktika absolviert haben und diese zur Anerkennung des Grundpraktikums vorlegen möchten, muss die Einreichung bis spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters erfolgen. (Eine Anerkennung anderer oder vor dem Studium absolvierter Tätigkeiten oder Praktika als Fachpraktikum ist nicht möglich). Später eingereichte Unterlagen werden nur nach Antrag an den Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen auf Anerkennung überprüft. Eine verspätete Vorlage führt i. d. R. wegen fehlender Überprüfbarkeit zu einer Nichtanerkennung des Praktikumsabschnittes.
- (c) Eidesstattliche Erklärungen sind kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen.
- (d) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Eine praktische Tätigkeit, über die nur unzureichende Berichte vorliegen, weil sie unvollständig oder nicht verständlich abgefasst sind, wird nicht anerkannt.
- (e) In Einzelfällen ist das Praktikantenamt berechtigt, für die weitere Durchführung von Praktika und deren Anerkennung Auflagen hinsichtlich des Betriebs und/oder der Dokumentation des Praktikums zu erteilen. Diese Auflagen müssen für eine erfolgreiche Anerkennung des Praktikums nachweislich erfüllt sein.

§ 10 Anerkennung von Vorleistungen

- (a) Die Unterlagen zu Leistungen, die vor dem Studium erbracht wurden und anrechenbar sind, müssen spätestens bis zum Ende des 1. Fachsemesters persönlich im Praktikantenamt zur Anerkennung eingereicht werden. Es gelten dabei die gleichen Anforderungen wie unter § 9 genannt. Später eingereichte Unterlagen werden nur nach Antrag an den Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen auf Anerkennung überprüft.

- (b) Anerkannte Praktika aus einem vorherigen Studium, welche in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder inhaltlich vergleichbarem Studiengang an deutschen und ausländischen Universitäten und Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen hin angerechnet, sofern sie in Bezug auf den Inhalt und das Niveau des Praktikums als gleichwertig anzusehen sind. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, Betriebszeugnisse oder Bescheinigungen, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Praktikumsberichte gemäß § 7 sowie die Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs. Wurden keine Praktikumsberichte geführt, muss bei einer Anerkennung als Fachpraktikum eine Beschreibung der Tätigkeiten nach Art und Umfang in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, wie es in § 7 beschrieben ist und für ein Praktikum im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen verpflichtend ist.
- (c) Anerkannte Praktika aus einem vorherigen Studium in anderen Studiengängen, die nicht Wirtschaftsingenieurwesen oder inhaltlich vergleichbare Studiengänge an deutschen und ausländischen Universitäten und Hochschulen sind, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen angerechnet, sofern sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Es gelten dabei die gleichen Anforderungen wie unter (b) genannt.
- (d) Über die Anerkennung von Zeiten einer abgeschlossenen praktischen Berufsausbildung (Lehre) auf die geforderte berufspraktische Tätigkeit entscheidet auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen auf der Grundlage vorgelegter Zeugnisse und Berichtshefte nach den Vorgaben dieser Praktikumsordnung. Maßgeblich für die Anerkennung sind die im Praktikantenamt vorliegenden Anerkennungstabellen. Bei positiver Prüfung kann eine Anrechnung im Umfang von maximal 8 Wochen auf das Grundpraktikum erfolgen. Eine Anrechnung auf das Fachpraktikum ist nicht möglich.
- (e) Sowohl technische als auch kaufmännische Tätigkeiten aus einem geleisteten Bundeswehr-, Ersatzdienst oder Ähnlichem können mit maximal acht Wochen als Grundpraktikum anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen der Praktikumsordnung genügen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage von Bescheinigungen (z. B. allgemeine Tätigkeitsnachweise-Bescheinigungen), Zeugnissen der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführten Praktikumsberichten, wobei eine Unterschrift der Dienststelle nicht erforderlich ist. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichtsheften sind vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

Technische Kurse des „Berufsförderungsdienstes“ können zusätzlich ebenfalls anerkannt werden. Auskünfte erteilt das für den jeweiligen Standort zuständige Kreiswehersatzamt – Berufsförderungsdienst.

- (f) Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums, für die das Unternehmen in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind,

werden mit insgesamt maximal acht Wochen auf das kaufmännische Grundpraktikum angerechnet, sofern sie in den hier genannten Tätigkeitsbereichen und in geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung (vgl. § 7) geführte Praktikumsberichtshefte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb. Im technischen Bereich entscheidet das Praktikantenamt IW nach Antragstellung im Einzelfall, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann.

- (g) Die praktische Ausbildung an Technischen Gymnasien oder Wirtschaftsgymnasien und Kollegschaften sowie die Ausbildung zur Technischen Assistentin oder zum Technischen Assistenten im Bereich Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informationstechnik können mit maximal acht Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden, sofern sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken sowie die entsprechenden Nachweise vorgelegt und anerkannt werden.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 11

Urlaub, Krankheit, Fehltage

- (a) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit muss ausgefallene Arbeitszeit (Urlaub, Krankheit, Fehltage, Freistellung für Klausuren, Betriebsferien, Brückentage oder sonstige Behinderungen wie Streik, Aussperrungen) in jedem Fall nachgeholt werden. Gesetzliche Feiertage müssen nicht nachgeholt werden.

§ 12

Erwerbstätigkeit (Werkstudentinentätigkeit bzw. Werkstudententätigkeit) während des Studiums

- (a) Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die das Unternehmen in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal acht Wochen angerechnet, sofern sie in den hier genannten Tätigkeitsbereichen und in geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Die Anerkennung kann bei inhaltlicher Eignung im Grundpraktikum nur im kaufmännischen Bereich, im Fachpraktikum im kaufmännischen sowie technischen Bereich erfolgen. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung geführte Praktikumsberichtshefte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann.

§ 13

Sonderregelungen

- (a) Für Studierende, die eine körperliche Behinderung oder chronische Erkrankung nachweisen und die nach den Regelungen des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben, kann das Praktikantenamt auf Antrag für den Einzelfall eine gesonderte Regelung i.S. eines Nachteilsausgleichs treffen.

**§ 14
Praktikum im Ausland**

- (a) Es wird ausdrücklich empfohlen, praktische Tätigkeiten auch im Ausland zu erbringen. Auslandspraktika unterliegen dabei den Anforderungen, die in dieser Praktikumsordnung definiert sind.
- (b) Bei einem Auslandspraktikum müssen die Praktikumsberichte in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Die Abgabe von Unterlagen in einer anderen Sprache ist nicht zulässig.
- (c) Es wird empfohlen, vor Antritt eines Auslandspraktikums Rücksprache mit dem Praktikantenamt zu halten, um festzustellen, ob der vorgesehene Praktikumsbetrieb und der vorgesehene Ausbildungsplan geeignet sind. Insbesondere müssen Informationen über den Praktikumsbetrieb öffentlich einsehbar und in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein, sodass eine Eignungsüberprüfung des Praktikumsbetriebs im Sinne dieser Ordnung durch das Praktikantenamt vorgenommen werden kann. § 5 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (d) Das Praktikantenamt entscheidet, in wie weit der ausländische Praktikumsbetrieb den Richtlinien dieser Praktikumsordnung entspricht, insbesondere ob ein zu einem IHK-anerkanntem Ausbildungsbetrieb vergleichbarer Praktikumsbetrieb vorliegt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 15
Übergangsbestimmungen**

- (a) Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (b) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2015/2016 in das erste Fachsemester eingeschrieben wurden, können bis zum 31.03.2016 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Anerkennung ihres Praktikums nach den Vorschriften der bisher geltenden Praktikumsordnung (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 523 / Nr. 61) beantragen. Die bereits nach dieser Praktikumsordnung erbrachten und anerkannten Nachweise behalten ihre Gültigkeit, unabhängig von einem Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Regelung. Das Erbringen von Nachweisen nach der Praktikumsordnung von 2009 ist letztmalig im Wintersemester 2015/2016, bis einschließlich 31.03.2016, möglich.

**§ 16
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 16.09.2015.

Duisburg und Essen, den 02. Oktober 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Frank Tuguntke

ANHANG A1:

Gliederung des technischen **GRUNDPRAKTIKUMS** (Ausbildungsplan)
für den BACHELOR- STUDIENGANG WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN
(ausschließlich für die technische Studienrichtung **Maschinenbau und Wirtschaft**)

(1) Für das Grundpraktikum, sofern es als technisches Grundpraktikum abgeleistet wird, müssen aus den Bereichen GP1 bis GP4 Tätigkeiten von jeweils 1 bis 4 Wochen nachgewiesen werden:

- GP1: Spanende Fertigungsverfahren 1 bis 4 Wochen
- GP2: Umformende Fertigungsverfahren 1 bis 4 Wochen
- GP3: Urformende Fertigungsverfahren 1 bis 4 Wochen
- GP4: Füge- und Trennverfahren 1 bis 4 Wochen

(2) Die folgende Auflistung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsbe-
reiche GP1 bis GP4, von denen die Praktikantin bzw. der Praktikant mehrere kennen lernen soll:

- GP1: Spanende Fertigungsverfahren:

Feilen, Meißeln, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Senken, Räumen, Schleifen, Honen, Läppen

- GP2: Umformende Fertigungsverfahren:

Freiform- und Gesenkschmieden, Kaltformen/Fließpressen, Walzen, Tiefziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten

- GP3: Urformende Fertigungsverfahren:

Modellbau, Formenbau, Nass- und Trockenguss, Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Schleuderguss, Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie und Kunststoffverarbeitung (Extrusion, Spritzgießen, Blasformen)

- GP4: Füge- und Trennverfahren:

Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten, Kleben, Kunststoffschweißen

Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des „DVS – Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.“ werden anerkannt.

ANHANG A2:

Gliederung des technischen **FACHPRAKTIKUMS** (Ausbildungsplan)
für den BACHELOR- STUDIENGANG WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN
(ausschließlich für die technische Studienrichtung **Maschinenbau und Wirtschaft**)

(1) Das Fachpraktikum kann mit den im Folgenden aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestaltet werden. Es müssen dabei Praktika mit vorwiegend betriebstechnischen Inhalten (FP1 bis FP5) wie auch vorwiegend ingenieurmäßigen Inhalten (FP6 bis FP 8) durchgeführt werden.

(2) Inhalte der Bereiche FP1 bis FP9:

Betriebstechnische Inhalte:

- FP1: Oberflächentechnik, Wärmebehandlung 1 bis 4 Wochen
- FP2: Werkzeugbau, Vorrichtungsbau 1 bis 4 Wochen
- FP3: Instandhaltung, Wartung, Reparatur 1 bis 4 Wochen
- FP4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle 1 bis 4 Wochen
- FP5: Fertigung, Montage 1 bis 4 Wochen

Ingenieurmäßige Inhalte:

- FP6: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Versuch 1 bis 4 Wochen
- FP7: Produktionsplanung und -steuerung 1 bis 4 Wochen
- FP8: Produktplanung und Produktmanagement 1 bis 4 Wochen
- FP9: Interdisziplinäres Projektpraktikum bis zu max. 8 Wochen

(3) Die folgende Auflistung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Bereiche FP1 bis FP8, von denen die Praktikantin bzw. der Praktikant mehrere kennen lernen soll:

- FP1: Oberflächentechnik, Wärmebehandlung:

Oberflächenbeschichtung: Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern u. a. einschließlich der Vorbehandlung

Wärmebehandlung: Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten

- FP2: Werkzeugbau, Vorrichtungsbau:

Anfertigen von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messwerkzeugen und Schablonen, Modellbau

- FP3: Instandhaltung, Wartung, Reparatur:

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie deren Reparatur

- FP4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle:

Messen mit taktilen und berührungslosen Messverfahren, Verwendung von Lehren, Oberflächenmesstechnik, Kennen lernen von Methoden zur Qualitätssicherung und den Zusammenhängen zwischen fertigungsbedingten Toleranzgrößen und Qualitätskosten, Qualitätskontrolle von Produkten und Fertigungsprozessen

- FP5: Fertigung, Montage:

Fertigung sowie Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen

- FP6: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Versuch:

Tätigkeiten in Projektgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Forschungsteams, Versuchsabteilungen

- FP7: Produktionsplanung und -steuerung:

Arbeitsvorbereitung, Planung von Arbeitsabläufen in der Fertigung, Gestaltung von Aufbau- und Ablauforganisationen, Anlagenprojektierung, Überwachung und Steuerung von Anlagen und Prozessen (SPS, Prozessrechner, Prozessleitsysteme, Steuerungsprogrammierung), Logistik

- FP8: Produktplanung und Produktmanagement:

Planung und Platzierung von Produkten, Marketing, Einkauf (Beschaffung) und Vertrieb, Controlling

- FP9: Interdisziplinäres Projektpraktikum:

Als interdisziplinäres Projektpraktikum kann einer der Bereiche FP6 bis FP8 ausgewählt und auf 4 bis 8 Wochen Dauer ausgedehnt werden. Dabei soll die Praktikantin oder der Praktikant ingenieurmäßiges Arbeiten im Team in einem Industrieunternehmen mit ausgeprägter Arbeitsteilung kennen lernen und aktiv im Ingenieurteam bei der Lösung konkreter Probleme und Aufgaben des Unternehmens mitarbeiten. Beispiele für eine derartige interdisziplinäre Arbeit sind: Mitarbeit bei der Produktentwicklung, Mitarbeit bei der Prozessentwicklung, Mitarbeit bei der Planung, Beschaffung und Inbetriebnahme industrieller Großanlagen.

Hinweis: Die Bearbeitung von bloßen Detailaufgaben ist keine interdisziplinäre Projektarbeit.

ANHANG A3:

Beispiele für Tätigkeitsbereiche im **Grund- und Fachpraktikum**
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
mit der technischen Studienrichtung „**Energie und Wirtschaft**“
oder mit der technischen Studienrichtung „**Informationstechnik und Wirtschaft**“

1.	Manuelle und maschinelle Grundtätigkeiten bei der Bearbeitung von Metallen und Kunststoffen (z. B. Feilen, Sägen, Meißeln, Biegen, Anreißen, Messen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen)
2.	Verbindungstechniken (z. B. Weich- und Hartlöten, Schweißen, Nieten, Kleben, Crampen, Wrappen)
3.	Fertigung von Bauelementen, Bauteilen und Baugruppen der Elektrotechnik (Dies umfasst z. B. auch die Herstellung von Platinen, die Bestückung und Verlötung von Leiterplatten und die Erstellung belastbarer Lötverbindungen.)
4.	Zusammenbau, Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Geräten und Apparaturen der Elektrotechnik und der Informationstechnik (Hierzu zählen u. a. Mess- und Regelgeräte, Bildschirmgeräte, Mikrocomputer und sonstige elektronische Geräte.)
5.	Programmieren (Dies umfasst u. a. auch die Implementierung einfacher, eigenständiger Funktionen wie z. B. Gerätetreiber, Formatumsetzer, Ein-/Ausgabe-Funktionen, statische und dynamische Speicher.)
6.	Nutzung von Anwenderprogrammen (Dies umfasst auch die Anwendung von Programmen zur Tabellenkalkulation, Datenhaltung und Datenbanken, Eingabe und Bearbeitung von technischen Zeichnungen, Schaltplänen, Texten und Graphiken, Entwicklung multimedialer Darstellungen, Einsatz netzbasierter Kommunikationstechniken u. ä.)
7.	Berechnung, Projektierung, Konstruktion, Computergestützte Techniken, Tätigkeiten aus der praktischen und angewandten Informatik
8.	Zusammenbau, Montage, Prüfung, Wartung, Inbetriebnahme und Reparatur von Systemen aus dem Bereich der Informatik, der Elektrotechnik und Informationstechnik
9.	Arbeiten in Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungslaboratorien und in Prüffeldern
10.	Entwurf, Implementierung und Test von Software

Die aufgeführten zehn Tätigkeitsbereiche selbst stellen nur eine Orientierungshilfe bei der Auswahl von Tätigkeiten dar. Damit die berufsvorbereitende Funktion des Praktikums zur Wirkung kommt, wird dringend empfohlen, die im Praktikum ausgeführten Tätigkeiten den Inhalten des Studiums und dessen spezieller fachlicher Ausrichtung möglichst gut anzupassen.

Bezüglich der oben angegebenen Tätigkeitsbereiche gelten allein die folgenden zwei Einschränkungen:

- Von der geforderten Mindestdauer der berufspraktischen Tätigkeit darf ein Anteil von nicht mehr als 4 Wochen auf die Tätigkeitsbereiche 1 bis 3 entfallen.
- Die Tätigkeitsbereiche 1 bis 3 dürfen außerdem nicht als Teil des Fachpraktikums durchgeführt werden.

ANHANG A4:

Beispiele für Tätigkeitsbereiche im **Grund- und Fachpraktikum**
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für kaufmännische Praktika

Marketing und Werbung, Vertrieb und Auftragsbearbeitung: <ul style="list-style-type: none">• Marktforschung,• Produktpolitik,• Distributionspolitik,• Konditionenpolitik,• Kommunikationspolitik,• Marketing-Mix.
Einkauf und Materialversorgung, Produktion und Logistik: <ul style="list-style-type: none">• Beschaffungsmarketing,• Beschaffungs- und Lagerplanung,• Gestaltung von Produktionsprozessen,• Produktionsplanung und -steuerung,• Produktionscontrolling.
Finanzierung, Investitionsmanagement, Controlling und Buchhaltung: <ul style="list-style-type: none">• Interne und externe Rechnungslegung,• Finanzplanung und -kontrolle,• Beteiligungsfinanzierung,• Innen- und Außenfinanzierung,• Investitionsrechnung,• Unternehmensbewertung.
Personalmanagement: <ul style="list-style-type: none">• Personalbedarfsermittlung,• Personalbeschaffung,• Personaleinsatzplanung,• Personalentwicklung.
Unternehmensleitung: <ul style="list-style-type: none">• Strategisches Unternehmensmanagement,• Wissensmanagement,• Existenzgründung und Entrepreneurship,• Innovationsmanagement,• strategische und taktische Unternehmensentwicklung.

**ANHANG A5:
Vorlage „Firmenbeschreibung“**

Persönliche Angaben der/des Studierenden	
Matrikelnummer:	
Studiengang:	
Studienrichtung:	
Name:	
Vorname:	
Praktikum im Bereich:	<input type="radio"/> Techn. Grundpraktikum <input type="radio"/> Kaufm. Grundpraktikum
Angaben zum Ansprechpartner im Praktikumsbetrieb	
Name:	
Vorname:	
Funktion:	
Telefonnummer:	
Emailadresse:	
Angaben zum Praktikumsbetrieb	
Firma:	
Rechtsform:	
Inhaber/Geschäftsführer:	
Mitarbeiterzahl:	
Davon Auszubildende:	
Davon Ausbilder:	
Hergestellte Produkte/ Produktgruppen sowie Dienstleistungen:	
Branche:	
Als IHK-Ausbildungsbetrieb gemeldet bei IHK*:	
<p><small>*die Zugehörigkeit des Unternehmens zur Industrie- und Handelskammer (IHK) ist im Sinne dieser Praktikumsordnung unzureichend, solange das Unternehmen nicht IHK-anerkannter Ausbildungsbetrieb ist.</small></p> <p><small>Bei Absolvierung eines kaufmännischen Praktikums muss das Unternehmen mindestens in einem kaufmännischen Beruf ausbilden. Bei Absolvierung eines technischen Praktikums muss das Unternehmen mindestens in einem technischen Beruf ausbilden.</small></p>	

**ANHANG A6:
Formblatt „Wochenübersicht“**

Wochenübersicht Nr. _____ vom _____ bis _____	Name: _____	
Tag	Tätigkeitsinhalte	Stunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
_____ Datum/ Unterschrift Ausbilder	_____ Stempel	